

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

No. 98. Sonnabend, den 6. Oktober 1821.

Bäcker-Reglement vom 4. Oktober 1821.

Den Scheffel des besten Weizens . . . 3 Ehl. 22 Gr. bis 4 Ehl. 8 Gr.
Den Scheffel Korn . . . — — — — bis 2 — 16 —
nach jetzigem Preis gerechnet. Davon muß bis auf anderweite Anordnung gegeben werden:

Für drei Pfennige . . . Franzbrod . . . 4 $\frac{1}{2}$ Loth.
Sammel . . . 5 $\frac{1}{2}$ Loth.

Für drei Pfennige . . . Kernbrod . . . 12 $\frac{1}{2}$ Loth.
Für drei Pfennige . . . 1 Pfund 20 Loth.
Für einen Groschen . . . 3 Pfund 4 Loth.
Für zwei Groschen . . .

An gutem reinen Roggen-Brode liefern die Stadt-Bäcker

Für zwei Groschen . . . 3 Pfund 4 Loth.
Für vier dergleichen . . . 6 Pfund 8 Loth.
Für sechs dergleichen . . . 9 Pfund 16 Loth.
Für acht dergleichen . . . 12 Pfund 16 Loth.

Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen . . . 3 Pfund 4 Loth.
Für vier dergleichen . . . 6 Pfund 16 Loth.
Für sechs dergleichen . . . 9 Pfund 30 Loth.
Für acht dergleichen . . . 13 Pfund 16 Loth.

(L. S.) Der Stadtmagistrat zu Leipzig.